

**Verfasser/in**

*Peter Hense, Dr. Jonas Kahl LL.M.,  
Georg Manthey, David Wagner*

**Datum des Dokuments**

*14. April 2026*

---

**Auftraggeber**

AudioVisuelle Übersetzer\*innen- AVÜ e.V.

---

**Projekt**

Gutachten zur rechtlichen Bewertung des Assignment of Rights Agreement

---

**Executive Summary**

Die AOR-Vereinbarung verschafft den Studios und Netflix eine umfassende Rechtsposition an den Arbeitsergebnissen der Mitwirkenden. Die hier betrachteten Gewerke (Übersetzer für die Synchronisation, Voiceover-Dialogbuchautoren, Untertitellautoren sowie Audiodeskriptoren) belastet sie in besonderer Weise.

1. **Die Arbeitsergebnisse der hier betrachteten Gewerke sind urheberrechtlich geschützt.** Die Mitwirkenden aller Gewerke drücken mit ihrem Schaffen ihre kreativen Gedanken aus, sei es über Wortwahl, sprachlichen Ausdruck oder inhaltliche Gewichtung. Soweit sie künstlerisch relevante Hinweise an Synchronsprecher geben, sind diese leistungsschutzrechtlich geschützt. Die Mitwirkenden geben durch die AOR-Vereinbarung rechtlich geschützte Positionen auf, die ihnen Vergütungs- und Abwehransprüche sichern.
2. **Die Unterzeichnung bindet die Mitwirkenden wirksam an die AOR-Vereinbarung.** Ungenaue Kategorisierungen und die auf Stimmkünstler zugeschnittene Terminologie stehen dem Vertragsschluss nicht entgegen. Der Anhang 1 mit Sonderregelungen für Synchronsprecher und die Ergänzungsvereinbarung vom 30. April 2025 („Netflix-KI-Regelung Synchron-Schauspiel“) finden auf die hier betrachteten Gewerke keine Anwendung.
3. **Die Rechteeinräumung ist als Total-Buy-Out gestaltet:** ausschließlich, weltweit, zeitlich bis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist, inhaltlich auf sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Nutzungsarten erstreckt. Die Arbeitsergebnisse der Mitwirkenden dürfen umfassend bearbeitet werden, auch mittels KI. Die Studios dürfen als Vertragspartner die ihnen eingeräumten Rechte an weitere Verwerter unterlizenzieren. Die Mitwirkenden verlieren so jede Steuerungsmöglichkeit über die Nutzung ihrer Arbeitsergebnisse.

4. **Die KI-Klauseln gehen über die Bearbeitungserlaubnis hinaus.** Die Mitwirkenden willigen pauschal in eine nicht näher eingrenzbar Wertschöpfung im Zusammenhang mit KI-Systemen ein. Netflix könnte ihre Arbeitsergebnisse als Datengrundlage verwenden, um KI-Systeme zur automatischen Untertitelung oder Synchrontextgenerierung zu trainieren. Eine gesonderte Vergütung dafür ist zugunsten der Mitwirkenden nicht vereinbart. Da die in Anhang 1 geregelten Zustimmungsvorbehalte für die hier betrachteten Gewerke ins Leere laufen, greifen die KI-Klauseln ohne die für Synchronsprecher vorgesehenen Einschränkungen. Im Ergebnis räumen die Mitwirkenden mit Unterzeichnung der AOR-Vereinbarung Netflix und den Studios das Recht ein, ihre Arbeitsergebnisse ohne gesonderte Vergütung zum Training von KI-Systemen zu nutzen.
5. **Die Vergütung wird dem Umfang der eingeräumten Rechte nicht gerecht.** Die AOR-Vereinbarung beziffert kein konkretes Honorar; die Grundvergütung beschränkt sich auf eine Einmalzahlung. Die Folgevergütung richtet sich nach der GVR-Synchron, an deren Aushandlung die hier betrachteten Gewerke nicht beteiligt waren und deren Verteilungssystem ihre Tätigkeiten nur teilweise abbildet. Dass Untertitelautoren und Audio-deskriptoren an den Ausschüttungen beteiligt werden, ist im Verteilungssystem strukturell nicht vorgesehen. Es ist nicht eindeutig geregelt, ob Übersetzungen für die Synchronisation oder solche als Vorstufe für ein Voiceover-Dialogbuch von der GVR-Synchron erfasst werden sollen. Nach Recherche und Angabe des Auftraggebers wurde bisher keines der hier betrachteten Gewerke an Ausschüttungen beteiligt. Für die Einräumung KI-bezogener Nutzungsrechte fehlt eine ergänzende Vergütungsregelung.
6. **Die AOR-Vereinbarung beschränkt die Rechtsschutzmöglichkeiten der Mitwirkenden systematisch.** Die Urheberpersönlichkeitsrechte werden so weit eingeschränkt, dass eine Durchsetzung gegen unerwünschte Bearbeitungen nicht effektiv möglich ist. Möglichkeiten einstweiligen Rechtsschutzes werden faktisch ausgeschlossen; gesetzliche Auskunftsansprüche unwiderruflich aufgegeben. In der älteren Fassung kommt eine Schiedsklausel hinzu, die Vergütungsstreitigkeiten einem geheimen Verfahren ohne Instanzenzug unterwirft. Den Mitwirkenden verbleiben Geldzahlungsansprüche, deren Durchsetzung die genannten Regelungen zusätzlich erschweren.
7. **Die datenschutzrechtliche Einwilligung in Anhang 2 ist auf Stimmkünstler zugeschnitten.** Texte der Mitwirkenden adressiert sie nicht ausdrücklich; KI-Training benennt sie nicht als Verarbeitungszweck. An der urheberrechtlichen Rechteinräumung in den übrigen Teilen der AOR-Vereinbarung, insbesondere an der Einräumung der KI-Nutzungsrechte, ändert die Einwilligung nichts.

Die Rechteinräumung, die Vergütungsstruktur und die Beschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten verstärken sich in ihrer Wirkung zulasten der Mitwirkenden, die von der Einflussnahme auf die Wertschöpfung durch ihre Arbeitsergebnisse weitestgehend ausgeschlossen werden.

## Inhaltsverzeichnis

A.	Sachverhalt.....	4
B.	Schutzfähigkeit der Arbeitsergebnisse.....	4
I.	Der unionsrechtliche Werkbegriff.....	5
II.	Arbeitsergebnisse als persönliche geistige Schöpfungen.....	5
III.	Leistungsschutzrechtlicher Schutz.....	7
IV.	Wirksamkeit der AOR-Vereinbarung auch ohne Urheberrechtsschutz.....	8
V.	Zwischenergebnis.....	9
C.	Bindung der Mitwirkenden an die AOR-Vereinbarung.....	9
I.	Ungenaue Kategorisierung.....	9
II.	Bezeichnung als „Synchroschaffende/r“.....	10
III.	Zuschnitt auf Stimmkünstler.....	10
IV.	Umstände der Unterzeichnung.....	10
V.	Zwischenergebnis.....	10
D.	Rechteeinräumung und Total-Buy-Out.....	11
I.	Parteien und Rolle von Netflix.....	11
II.	Einräumung von Nutzungsrechten.....	11
III.	Einräumung des Bearbeitungsrechts.....	12
E.	KI-Klauseln.....	13
F.	Vergütung.....	14
I.	Grundvergütung (Ziffer 8).....	14
II.	Folgevergütung nach GVR Synchron (Ziffer 15).....	15
III.	Zwischenergebnis.....	17
G.	Beschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten.....	17
I.	Verzicht auf Urheberpersönlichkeitsrechte (Ziffern 4 und 10).....	17
II.	Beschränkung des einstweiligen Rechtsschutzes (Ziffer 14).....	18
III.	Verzicht auf Auskunftsansprüche (Ziffer 15).....	19
IV.	Gerichtsstandvereinbarung (Ziffer 18).....	19
V.	Schiedsklausel (Anhang 3, ältere Fassung).....	19
VI.	Zwischenergebnis.....	20
H.	Datenschutzrechtliche Einwilligung.....	20
I.	Inhalt der Einwilligung (Anhang 2).....	20
II.	Reichweite der Einwilligung.....	21
I.	Gesamtergebnis.....	21

## **A. Sachverhalt**

Der AVÜ e.V. vertritt Übersetzer für die Synchronisation, Voiceover-Dialogbuchautoren, Untertitelautoren (OmU und SDH) sowie Audiodeskriptoren, die auch an deutschsprachigen Fassungen von Netflix-Produktionen mitwirken. Die Mitwirkenden übersetzen fremdsprachige Dialoge zum Zwecke der Synchronisation, erstellen Dialogbücher für Voiceover, verfassen Untertitel einschließlich barrierefreier Fassungen für eingeschränkt Hörfähige und beschreiben visuelle Informationen in dialogfreien Passagen für blinde und sehbehinderte Zuschauer.

Die Mitwirkenden bringen ihre Arbeitsergebnisse in ein von Netflix bereitgestelltes Authoring Tool (auch Originator) ein oder übergeben sie dem jeweiligen Synchronstudio in anderer Form, etwa als Textdatei.

Netflix lässt den Mitwirkenden über die beauftragten Synchronstudios ein „Assignment of Rights Agreement“ (AOR-Vereinbarung) zur Unterzeichnung vorlegen. Die Vereinbarung betrifft verschiedene Gewerke und enthält Sonderregelungen für Synchronsprecher (Anhang 1 der AOR-Vereinbarung). Sie sieht eine Rechteeinräumung der Mitwirkenden gegenüber dem Synchronstudio vor, wobei Netflix durch Unterlizenzierung und weitere Vertragsklauseln mittelbar und teils auch unmittelbar berechtigt wird.

Die AOR-Vereinbarung liegt in zwei Fassungen vor: einer älteren vom Januar 2026, die in Anhang 3 eine Schiedsklausel enthält, und einer Übergangsfassung vom 10.02.2026, in der Anhang 3 samt entsprechender Verweise darauf entfernt wurden.

Das Gutachten bewertet, ob Übersetzer für die Synchronisation, Voiceover-Dialogbuchautoren, Untertitelautoren und Audiodeskriptoren an die AOR-Vereinbarung gebunden sind, wenn sie die Vereinbarung unter Eintragung ihres Namens, des Projekts und der Auswahl ihrer zutreffenden Leistung (vgl. S. 1 der AOR-Vereinbarung) unterzeichnen und dem Synchronstudio vorlegen. Ferner legt das Gutachten dar, welche Rechtsposition die Studios und Netflix aus der AOR-Vereinbarung für sich ableiten können, sofern deren Klauseln nicht von einem Gericht für unwirksam erklärt werden.

## **B. Schutzfähigkeit der Arbeitsergebnisse**

Sämtliche Arbeitsergebnisse der hier betrachteten Mitwirkenden, insbesondere Übersetzungen für die Synchronisation, Voiceover-Dialogbücher, Untertitel (OmU und SDH) und Audiodeskriptionen, sind urheberrechtlich geschützt. § 3 S. 1 UrhG schützt Übersetzungen und andere Bearbeitungen als selbständige Werke, sofern sie persönliche geistige Schöpfungen sind. Audiodeskriptionen und die Untertitelung von Geräuschen und Musik (SDH) sind als Bearbeitungen oder Originalwerke geschützt, §§ 2 Abs. 2, 3 S. 1 UrhG. Darüber hinaus können die Arbeitsergebnisse leistungsschutzrechtlich geschützt sein. Auch wenn einzelne Arbeitsergebnisse im konkreten Fall keinen urheberrechtlichen Schutz genießen sollten, berührt dies die Wirksamkeit der AOR-Vereinbarung nicht.

## I. Der unionsrechtliche Werkbegriff

Urheberrechtlich geschützt sind Arbeitsergebnisse, die persönliche geistige Schöpfungen darstellen. Was darunter zu verstehen ist, richtet sich in unionsrechtskonformer Auslegung nach dem Werkbegriff des EuGH. Ein Werk ist danach geschützt, wenn es eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers ist und diese in den Werkelementen zum Ausdruck kommt (vgl. zuletzt EuGH, Urte. v. 4.12.2025 – C-580/23, C-795/23 [Mio AB u. a.] Rn. 48 m. w. N.). Werke spiegeln die Persönlichkeit ihrer Urheber wider und bringen ihre freien kreativen Entscheidungen zum Ausdruck (vgl. EuGH, a. a. O., Rn. 49 m. w. N.). Nicht geschützt sind Arbeitsprodukte, die ausschließlich durch technische Regeln oder Zwänge bestimmt sind. Ebenso wenig genügt es, wenn ein Gestaltungsfreiraum zwar grundsätzlich offensteht, aber nur technisch oder am Gebrauchszweck orientiert genutzt wird, ohne dass die Persönlichkeit des Urhebers darin zum Ausdruck kommt (vgl. EuGH, a. a. O., Rn. 67). Der Gegenstand muss zudem mit hinreichender Genauigkeit und Objektivität identifizierbar sein (vgl. EuGH, a. a. O., Rn. 72).

Der Schutz setzt nicht voraus, dass der Gegenstand einzigartig ist; er ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn bereits identische oder ähnliche Gegenstände bestehen (vgl. EuGH, a. a. O., Rn. 78 ff.). Einzigartig muss der Gegenstand nur in dem Sinne sein, dass er von der Persönlichkeit des Urhebers geprägt ist (vgl. EuGH, a. a. O., Rn. 55). Bei der Einordnung sind die Besonderheiten der betreffenden Werkart zu berücksichtigen (vgl. EuGH, a. a. O., Rn. 62). Sprachwerke gewinnen eine eigenschöpferische Gestaltung durch die Auswahl, Anordnung und Kombination der Wörter. Schon Satzteile können urheberrechtlich geschützt sein (vgl. EuGH, Urte. v. 16.7.2009 – C-5/08 [Infopaq] Rn. 44 f.). Auch ein begrenzter Gestaltungsspielraum schließt kreative Entscheidungen nicht aus, wie der EuGH am Beispiel von Gebrauchsgegenständen klargestellt hat (vgl. EuGH, Urte. v. 4.12.2025 – C-580/23, C-795/23 [Mio AB u. a.] Rn. 62 f. m. w. N.).

Ob die Arbeitsergebnisse Bearbeitungen der Originalwerke oder eigenständige Schöpfungen darstellen, bedarf hier keiner Entscheidung. An das Vorliegen einer persönlichen geistigen Schöpfung ist nach der hier vertretenen Auffassung im Fall von Bearbeitungen kein anderer Maßstab anzulegen als im Fall von Originalschaffen. Insbesondere hängen die Anforderungen an die Originalität der Bearbeitung nicht davon ab, wie individuell das bearbeitete Originalwerk ist (vgl. Fromm/Nordemann/A. Nordemann, 13. Aufl. 2024, UrhG § 3 Rn. 19 m. w. N.; anders aber BGH, Urte. v. 19.11.1971 – I ZR 31/70 = GRUR 1972, 143, 144 – Biografie: Ein Spiel).

## II. Arbeitsergebnisse als persönliche geistige Schöpfungen

Die verschiedenen Arbeitsergebnisse erfüllen die genannten Voraussetzungen. Allen Gewerken ist gemein, dass die Mitwirkenden kreative Entscheidungen über Wortwahl, sprachlichen Ausdruck und inhaltliche Gewichtung treffen, die sich in den Texten niederschlagen. Der verbleibende Gestaltungsspielraum wird jeweils kreativ genutzt, nicht bloß handwerklich ausgefüllt. Im Einzelnen:

**Übersetzungen für die Synchronisation** genießen schon nach der gesetzlichen Wertung des § 3 S. 1 UrhG Schutz als Bearbeitungen. Der BGH hat klargestellt, dass sich Übersetzungen nicht allein durch mechanische Übertragung einzelner Begriffe bewerkstelligen lassen. Übersetzer

erfassen den Sinngehalt vollständig und wählen die sprachliche Ausdrucksmöglichkeit, die dem Ton des Originalwerks am nächsten kommt. Das erfordere ein besonderes Einfühlungsvermögen und eine gewisse sprachliche Ausdrucksfähigkeit, in der sich die Persönlichkeit des Übersetzers widerspiegeln (BGH, Urt. v. 15.9.1999 – I ZR 57/97 = GRUR 2000, 144 – Comic-Übersetzungen II). Übersetzer für die Synchronisation erstellen eine präzise, genau recherchierte und idiomatische Übersetzung fremdsprachiger Dialoge, die den Ausdrucksweisen der Zielsprache und den Spracheigentümlichkeiten der dargestellten Milieus entspricht. Ziel ist nicht bloß sprachliche Korrektheit, sondern die Vermittlung der Filmintention für ein fremdsprachiges Publikum. Die Übersetzer fühlen sich in den kulturellen Kontext des Zielpublikums ein und bringen das Original nach ihrer persönlichen Vorstellung sprachlich zum Ausdruck. Die Übersetzer merken alternative Übersetzungsmöglichkeiten, Erläuterungen und Rechercheergebnisse an, auch für Dialogbuchautoren oder Filmverleiher, die nicht über hinreichende Kenntnisse der Ausgangssprache und des kulturellen Kontextes verfügen. Die Anmerkung unterschiedlicher Übersetzungsmöglichkeiten macht plastisch, dass den Übersetzern Gestaltungsspielraum bleibt, den sie kreativ ausnutzen.

**Voiceover-Dialogbücher** stehen vor einer zusätzlichen Anforderung gegenüber Übersetzungen für die Synchronisation: Die Originaltexte sind regelmäßig einzukürzen, weil die übersetzte Stimme nach der Originalstimme einsetzen und vor ihr enden soll. Ganze Passagen des Originaltextes entfallen. Zudem wird der Text gegenüber dem Original oft im Satzbau verändert, da unvollständige Aussagen im Original ergänzt, Wiederholungen zusammengefasst, unklare Aussagen interpretiert sowie Fehler korrigiert werden. Der Gestaltungsspielraum mag eingeengt sein, beseitigt ist er aber nicht (vgl. BGH, Urt. v. 15.9.1999 – I ZR 57/97 = GRUR 2000, 144 – Comic-Übersetzungen II). Die Autoren entscheiden, welche Teile sie auslassen und welche sie für die Filmintention als bedeutsam erachten. Anders als bei anderen Formen der Übersetzung enthält das Voiceover-Dialogbuch auch Angaben zur Sprechweise und zum Sprechtempo, zur Betonung und Aussprache einzelner Wörter sowie zur Übersetzung oder Auslassung sämtlicher Texteinblendungen (Texttafeln, Bauchbinden, Grafiken, Credits, Film- und Episodentitel). Auch die Autoren von Voiceover-Dialogbüchern treffen durch die persönliche Auswahl, Anordnung und Kombination der Wörter kreative Entscheidungen, die den verbleibenden Gestaltungsspielraum ausnutzen.

Auch in **Untertiteln OmU** kommen kreative Entscheidungen zum Ausdruck. Die Untertitelung zielt darauf, den gesprochenen Dialog adäquat und gut lesbar im Untertitel wiederzugeben. Wie bei Voiceover-Dialogbüchern erfordert dies gerade bei schnell geschnittenen und dialogreichen Werken geschicktes Kürzen. Die Untertitelautoren wägen ständig zwischen Lesbarkeit, Vollständigkeit und Originaltreue ab. Sie berücksichtigen Sprechweise, Bildkontext, Geräusch- und Musikgestaltung sowie Schnitt und Rhythmus des Films. Die Standzeit, also die Dauer der Einblendung, hängt von der Zeichenzahl, der angenommenen Lesegeschwindigkeit des Publikums und der Satzstruktur in Ausgangs- und Zielsprache ab. Da sich deutsche Satzstrukturen stark von englischen unterscheiden, sind häufig Änderungen in der Start- und Endzeit der Einblendungen vorzunehmen. Die Multimodalität dieser Abwägung, also das Zusammenspiel von Bild, Ton, Text und Schnitt, erfordert ein ständiges Verschieben von Prioritäten. In dem so entstehenden Spannungsfeld entscheiden die Untertitelautoren nach ihrer persönlichen Vorstellung, welcher sprachliche Ausdruck die Originaltexte über das Medium der Untertitel möglichst passend adaptiert. Sie

bestimmen ferner anhand der Timecode-Zuordnung, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Aufteilung Sätze eingeblendet werden.

Ferner kommen in **Untertiteln SDH** kreative Entscheidungen zum Ausdruck. Untertitel SDH fassen das Audio eines Films, also Gesprochenes, Geräusche und Musik, in geschriebene Worte und vermitteln so eingeschränkt Hörfähigen die Filmintention. Neben dem Gesprochenen enthalten sie sogenannte Metatext-Untertitel: Musik-Untertitel, Geräusch-Untertitel, beschreibende Zusätze zum Dialog und die Sprecheridentifizierung. Sie sollen dem tauben und schwerhörigen Publikum denselben Kenntnisstand vermitteln, den Hörende haben. Wie bei Untertiteln OmU und Voiceover-Dialogbüchern bleibt den Untertitelautoren ein Gestaltungsspielraum zwischen verschiedenen Kriterien, die gegeneinander abzuwägen sind: Lesegeschwindigkeit, Leserhythmus, Textreduktion, Textaufteilung, Schnitt und weitere. Zusätzlich entscheiden die Untertitelautoren, ob und wie Geräusche und Musik beschrieben werden. Auch auf dieser Ebene soll die Filmintention transportiert werden, ohne dem Publikum die Interpretation des Filmwerks vorwegzunehmen. Im Rahmen der genannten Vorgaben verleihen die Untertitelautoren dem gesprochenen Wort, den Geräuschen und der Musik nach ihrer persönlichen Vorstellung sprachlichen Ausdruck.

Schließlich bringen auch **Audiodeskriptionen** kreative Entscheidungen zum Ausdruck. Audiodeskriptionen beschreiben die visuellen Informationen eines Films in dialogfreien Passagen. Anders als Übersetzungen für die Synchronisation beziehen sie sich nicht auf Sprachwerke, sondern auf Bildinhalte. Sie sind für blinde und sehbehinderte Menschen unerlässlich, um die Handlung und die Filmintention nachzuvollziehen, die Sprecher zu identifizieren sowie Orte und Szenenwechsel wahrzunehmen. Der Umfang richtet sich nach der Länge der Dialogpausen und der Notwendigkeit, die Beschreibungen an Geräusche und Filmmusik anzupassen. Die Deskriptoren ergänzen Eigenschaftsangaben wie Stimme, Sprechtempo, Sprache und weitere Metainformationen. Die Audiodeskriptionen werden möglichst unter Mitwirkung blinder oder sehbehinderter Redakteure erstellt. Ähnlich wie bei Voiceover-Dialogbüchern und Untertiteln ist der Gestaltungsspielraum gerahmt, etwa durch die Länge der Dialogpausen. Ungeachtet des vorgegebenen Rahmens entscheiden die Deskriptoren frei, welche Aspekte einer Szene erwähnt werden und welcher sprachliche Ausdruck zur Vermittlung der Filmbotschaft genutzt wird.

Sämtliche Arbeitsergebnisse sind im Authoring Tool oder beim Synchronstudio hinreichend klar erfassbar. Allen Gewerken ist gemein, dass zeitliche, räumliche oder formatbedingte Vorgaben den kreativen Spielraum zwar rahmen, aber nicht beseitigen. Der BGH hat am Beispiel von Comic-Übersetzungen die räumliche Begrenzung vielmehr als Herausforderung dargestellt, die gerade einen Anreiz für kreative sprachliche Umsetzungen bietet (vgl. BGH, Urt. v. 15.9.1999 – I ZR 57/97 = GRUR 2000, 144, 144 – Comic-Übersetzungen II). Auch wenn ein anderer Mitwirkender bei derselben Vorlage zu einem ähnlichen Ergebnis gelangen könnte, schließt dies den rechtlichen Schutz als Werk nicht aus. Entscheidend bleibt, ob der konkrete Mitwirkende seine persönlichen kreativen Entscheidungen in das Arbeitsergebnis einbringt.

### **III. Leistungsschutzrechtlicher Schutz**

Geben Übersetzer, Voiceover-Dialogbuchautoren, Untertitelautoren oder Deskriptoren Hinweise, Anregungen oder Anweisungen an Synchronsprecher, können auch diese Beiträge

leistungsschutzrechtlich geschützt sein. Neben dem Urheberrecht schützt das UrhG persönliche Leistungen, die in der Darbietung eines Werkes oder der künstlerischen Mitwirkung an einer solchen Darbietung bestehen, § 73 UrhG. Die Darbietung setzt eine künstlerische Gestaltung voraus, Art. 2 lit. a WPPT, EG (10) InfoSoc-RL 2001/29/EG. Nicht geschützt ist die bloß nicht-künstlerische Wiedergabe, etwa das Vorlesen eines Sprachwerkes durch einen Nachrichtensprecher (LG Hamburg, Urt. v. 11.7.1975 – 74 O 14/75 = GRUR 1976, 151 – Nachrichtensprecher). Synchronsprecher hingegen geben der Synchronfassung eine persönliche Note und sind in der Rechtsprechung als darbietende Künstler anerkannt (BGH, Urt. v. 22.9.1983 – I ZR 40/81 = GRUR 1984, 119 – Synchronisationssprecher; KG, Urt. v. 9.2.2012 – 23 U 192/08 – Synchronsprecher).

Künstlerisch Mitwirkender ist, wer auf die künstlerische Werkwiedergabe einen bestimmenden Einfluss nimmt (BGH, Urt. v. 14.11.1980 – I ZR 73/78 – Quizmaster). Der Einfluss kann durch Hinweise, Anregungen und Anweisungen zur sprachlichen Gestaltung der Darbietung ausgeübt werden (Loewenheim UrhR-HdB/*Vogel*, 3. Aufl. 2021, § 44 Rn. 57) und muss seinerseits Ausdruck gestalterischen Willens mit einem Minimum an Spielraum sein (OLG Hamburg, 04.11.1993 – 3 U 119/93 – Tonmeister III).

Nach diesen Maßstäben sind auch die Beiträge leistungsschutzrechtlich geschützt, soweit Übersetzer, Voiceover-Dialogbuchautoren, Untertitelautoren oder Deskriptoren künstlerische Hinweise zur Werkinterpretation an Synchronsprecher geben. Das betrifft etwa Anmerkungen des Übersetzers zur Tonlage oder Sprechweise einer Figur, Angaben im Voiceover-Dialogbuch zu Sprechtempo und Betonung oder Hinweise der Deskriptoren zur stimmlichen Umsetzung der Audiodeskription. In diesen Fällen nehmen die Mitwirkenden bestimmenden Einfluss auf die künstlerische Werkwiedergabe und bringen darin ihren gestalterischen Willen zum Ausdruck.

#### **IV. Wirksamkeit der AOR-Vereinbarung auch ohne Urheberrechtsschutz**

Selbst wenn im konkreten Fall kein urheber- oder leistungsschutzrechtlich geschütztes Arbeitsergebnis vorliegen sollte, verlieren die Mitwirkenden ihre vertragsrechtliche Position nicht.

Ein Lizenzvertrag über die Einräumung oder Übertragung von Nutzungsrechten an einem vermeintlichen Werk ist nach der Rechtsprechung nicht deshalb unwirksam, weil das vermeintliche Werk keinen Urheberrechtsschutz genießt. Ob die Arbeitsergebnisse im Einzelnen die Schutzvoraussetzungen erfüllen, lässt sich bei Vertragsschluss kaum abschließend beurteilen. Lizenzgeber können den Rechtsbestand kaum zuverlässig garantieren. Lizenznehmern geht es in der Regel lediglich darum, die wirtschaftlichen Vorteile aus einer monopolisierten Nutzung zu ziehen. Den Parteien steht es zudem frei, die Rechtsfolgen der Übertragung eines Scheinrechts anders zu regeln (vgl. BGH, Urt. v. 2.2.2012 – I ZR 162/09 = NJW 2012, 3512 – Delcantos Hits).

Die Argumentation ist auf die AOR-Vereinbarung übertragbar. Die Mitwirkenden können nicht sicher garantieren, dass ihre Arbeitsergebnisse urheber- oder leistungsschutzrechtlich geschützt sind. Dazu verpflichten sie sich nach der AOR-Vereinbarung auch nicht. Es ist davon auszugehen, dass die Studios bzw. Netflix die wirtschaftlichen Vorteile aus einer monopolisierten Nutzung

ziehen wollen, aber nicht darauf bedacht sind, nur rechtlich geschützte Arbeitsergebnisse nutzen zu können.

## **V. Zwischenergebnis**

Die Arbeitsergebnisse der Mitwirkenden sind urheberrechtlich geschützt. In allen Arbeitsergebnissen kommen durch die Auswahl, Anordnung und Kombination der Wörter kreative Entscheidungen zum Ausdruck. Soweit die Mitwirkenden darüber hinaus künstlerische Hinweise an Synchronsprecher geben, sind auch diese Beiträge leistungsschutzrechtlich geschützt. Auch wenn einzelne Arbeitsergebnisse im konkreten Fall keinen urheberrechtlichen Schutz genießen sollten, berührt dies die Wirksamkeit der AOR-Vereinbarung nicht.

## **C. Bindung der Mitwirkenden an die AOR-Vereinbarung**

Die AOR-Vereinbarung sieht im Kern eine Einräumung von Nutzungsrechten an den Arbeitsergebnissen gegenüber einem Synchronstudio vor, wobei Netflix von der Rechteeinräumung profitiert. Die folgenden Erwägungen gelten für alle Gewerke gleichermaßen.

Ein Vertrag kommt durch zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen zustande, §§ 145 ff. BGB. Ob die Willenserklärungen übereinstimmen, obwohl die AOR-Vereinbarung die erbrachten Leistungen formal nicht richtig umschreibt, die Mitwirkenden als „Synchronschaffende/r“ bezeichnet und der Vertrag inhaltlich zum Teil auf Stimmkünstler zugeschnitten ist, ist durch Auslegung nach §§ 133, 157 BGB zu ermitteln. Im Rahmen der Auslegung ist nicht am Wortlaut festzuhalten; auch Falschbezeichnungen schaden nicht (*falsa demonstratio non nocet*, vgl. BGH, Urt. v. 26.10.1983 – IVa ZR 80/82; MüKoBGB/*Busche*, 10. Aufl. 2025, BGB § 155 Rn. 7). Haben beide Parteien dasselbe gewollt, aber irrtümlich falsch bezeichnet, ist das Gewollte maßgeblich (RGZ 99, 147, 148). Fehlt ein solcher übereinstimmender Wille, ist maßgeblich, wie ein verständiger Erklärungsempfänger die Vereinbarung unter Berücksichtigung aller erkennbaren Umstände verstehen durfte. Zu berücksichtigen sind Wortlaut, systematischer Zusammenhang, Vertragszweck, Begleitumstände und Verhandlungsgeschichte (BGH, Urt. v. 10.10.2012 – IV ZR 12/11, Rn. 19; BGH, Urt. v. 17.12.2020 – I ZR 239/19, Rn. 21; BeckOK BGB/*Wendtland*, 77. Ed. 1.2.2026, BGB § 133 Rn. 17).

## **I. Ungenaue Kategorisierung**

Die Leistungen auf Seite 1 der AOR-Vereinbarung sehen Regie, Synchronschauspiel, Übersetzung, Dialogbuch sowie Gesang (Lieder) bzw. Dialogbuch Dialog & Gesang (Lieder) vor. Voiceover-Dialogbücher, Untertitel OmU und SDH sowie Audiodeskriptionen sind nicht genannt. Die Auflistung ist indes nicht abschließend, was durch die einleitende Formulierung „Die Leistungen umfassen unter anderem“ und die nachfolgende Passage „sowie alle weiteren Leistungen, die vom Studio (...) in angemessener Weise verlangt werden“ verdeutlicht wird. Selbst wenn die getroffene Auswahl eine unzutreffende Umschreibung darstellt, zielt der gemeinsame Wille der Parteien darauf, die Rechteeinräumungen auf den konkret bezeichneten Beitrag des Mitwirkenden zum Projekt anzuwenden. Kreuzt z. B. ein Audiodeskriptor die Auswahlmöglichkeit „Übersetzung“ an, folgt aus

dem Umstand, dass eine Audiodeskription formal keine Übersetzung darstellt, nicht, dass die Rechteeinräumung im Ganzen unwirksam ist.

## **II. Bezeichnung als „Synchronschaffende/r“**

Der Begriff „Synchronschaffende/r“ soll nach der Vertragssystematik ersichtlich als Überbegriff für alle an einem Projekt Mitwirkenden dienen. Das ergibt sich daraus, dass die Bezeichnung unabhängig von der konkreten Leistung (Regie, Synchronschauspiel, Übersetzung, Dialogbuch) verwendet wird. Auch Mitwirkende, die nicht synchronschaffend in dem Sinne sind, dass sie am Gleichlauf zwischen Bild und Ton mitwirken, sind an den Vertrag gebunden. Unter den vertraglichen Begriff fallen daher auch Voiceover-Dialogbuchautoren und Audiodeskriptoren.

## **III. Zuschnitt auf Stimmkünstler**

Die Bestimmungen des Anhangs 1 finden nur auf Arbeitsergebnisse Anwendung, die „von dem/der Synchronschaffenden als Synchronschauspieler/in erbracht werden“. Auch inhaltlich zielen die dortigen Regelungen nur auf Nutzungen der Stimmen von Sprechern. Übersetzungen für die Synchronisation, Voiceover-Dialogbücher, Untertitel und Audiodeskriptionen werden von Anhang 1 nicht erfasst. Selbst wenn der Mitwirkende den Vertragstext zu Anhang 1 unterzeichnen sollte, entfalten die dortigen Regelungen keine Wirkung für die hier betrachteten Gewerke. Ferner definiert Ziffer 1 die umfassten Arbeitsergebnisse als „künstlerische und stimmliche Darbietungen“. Die AVÜ-Gewerke erbringen keine Darbietungen im engeren Sinne. Gleichwohl hat die AOR-Vereinbarung gemäß der Präambel die Einräumung von Rechten an sämtlichen Leistungen zum Gegenstand; die Auswahlmöglichkeiten auf Seite 1 machen deutlich, dass auch Übersetzungen erfasst sind. Die enge Definition in Ziffer 1 schließt andere Arbeitsergebnisse nicht vom Vertragsgegenstand aus.

## **IV. Umstände der Unterzeichnung**

Die AOR-Vereinbarung wird bei Beauftragung des Mitwirkenden im unmittelbaren Zusammenhang mit seiner konkreten Leistung unterzeichnet. Der Mitwirkende trägt seinen Namen als „Synchronschaffende/r“ auf Seite 1 der Vereinbarung ein und individualisiert den Vertrag damit auf seine Person und seine Leistung. Ein verständiger Erklärungsempfänger kann die Vereinbarung in diesem Kontext nur so verstehen, dass die darin vorgesehenen Rechteeinräumungen auf die jeweils beauftragte Leistung Anwendung finden, gleich ob Übersetzung für die Synchronisation, Voiceover-Dialogbuch, Untertitel oder Audiodeskription. Ohne diese Auslegung wäre weder die Leistungserbringung gegen Vergütung noch die weitere Verwertung durch die Synchronstudios und Produktionsfirmen gesichert.

## **V. Zwischenergebnis**

Mitwirkende schließen durch Unterzeichnung der AOR-Vereinbarung gegenüber dem Synchronstudio einen rechtlich verbindlichen Vertrag, unabhängig davon, ob sie Übersetzungen für die Synchronisation, Voiceover-Dialogbücher, Untertitel (OmU, SDH) oder Audiodeskriptionen

erstellen. Ungenaue Kategorisierungen der Gewerke oder Falschbezeichnungen der Arbeitsergebnisse ändern daran nichts. Einzig der Anhang 1 betrifft inhaltlich lediglich Stimmkünstler und ist auf die genannten Gewerke nicht anwendbar.

## **D. Rechteeinräumung und Total-Buy-Out**

### **I. Parteien und Rolle von Netflix**

Bei der AOR-Vereinbarung handelt es sich um einen Vertrag zwischen Studio und Mitwirkendem. Netflix nimmt faktisch auf den Vertragsinhalt Einfluss, ist formal aber nicht Vertragspartei. Gleichwohl wird Netflix durch verschiedene Regelungen unmittelbar oder durch anschließende Rechteeinräumungen des Studios mittelbar berechtigt.

### **II. Einräumung von Nutzungsrechten**

Zentral für die Rechteeinräumung sind die Ziffern 1–3 der AOR-Vereinbarung, die als „Total-Buy-Out“ gestaltet sind. Sie zielen auf eine möglichst umfassende Rechteeinräumung der Mitwirkenden an das Studio. Der Total-Buy-Out verlagert die wirtschaftliche Verwertungsbefugnis vollständig auf das Studio und ermöglicht diesem eine uneingeschränkte und langfristige Nutzung, während die Beteiligung der Mitwirkenden auf die ursprünglich vereinbarte Pauschalvergütung beschränkt ist; etwaige Folgevergütungen im Bestsellerfall ausgenommen. Die Mitwirkenden verkaufen gegen eine Einmalzahlung ihr Recht, über die Nutzung ihrer Arbeitsergebnisse mitzuentcheiden oder deren Umfang zu steuern.

Hervorzuheben sind das Recht zur Unterlizenzierung, die Ausschließlichkeit der Rechteeinräumung, die weltweite territoriale Reichweite, die zeitliche Dauer bis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist sowie die inhaltlich umfassenden Nutzungsrechte.

Im Einzelnen:

Die AOR-Vereinbarung berechtigt die Studios in Ziffer 1 ausdrücklich zur **Übertragung und Unterlizenzierung der Rechte** an Kunden, Lizenzgeber und sonstige Rechtsnachfolger. Dadurch können die Rechte entlang der Verwertungskette weitergegeben werden. Netflix profitiert mittelbar, da es Teil dieser Verwertungskette ist. Es ist zu erwarten, dass das Studio die ihm eingeräumten Rechte im gleichen Umfang an Netflix weitergibt.

Das Synchronstudio wird durch Ziffer 1 berechtigt, die Arbeitsergebnisse **exklusiv**, also unter Ausschluss aller anderen Personen zu nutzen und Dritten eigenständig Nutzungsrechte einzuräumen, § 31 Abs. 2 UrhG. Ein Vorbehalt zugunsten der Mitwirkenden ist nicht vorgesehen. Der Mitwirkende darf seinen eigenen Beitrag wirtschaftlich nicht mehr eigenständig verwerten. Möchte ein Mitwirkender z. B. seine Audiodeskription online zugänglich machen, wäre dies nur möglich, wenn das Studio dem ausdrücklich zustimmt. Die Nutzung zu Referenzzwecken bleibt in begrenztem Umfang möglich.

Die in Ziffer 1 vorgesehene Nutzungsberechtigung gilt **weltweit**. Das Studio könnte die deutschsprachige Version auch in Österreich, der Schweiz oder für deutschsprachige Zuschauer weltweit anbieten, ohne dass es einer weiteren Beteiligung der Mitwirkenden bedarf.

Die Rechteeinräumung nach Ziffer 1 gilt für die **maximale Dauer** (70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, § 64 UrhG). Die Nutzungsrechte bleiben damit über den Tod des Mitwirkenden hinaus beim Studio. Auch die Erben können sie nicht zurückfordern oder neu vergeben. Das Studio kann die Arbeitsergebnisse über Jahrzehnte hinweg verwerten.

Die Ziffern 1 und 3 konkretisieren die einzelnen Verwertungen. Sie sind **inhaltlich umfassend**. Die Rechteeinräumung beinhaltet die Fixierung und Integration der Arbeitsergebnisse in die deutschsprachige Version des Projekts (Ziff. 1 (i)), deren Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe über sämtliche gegenwärtige und zukünftige technische Verbreitungsformen, insbesondere Fernsehen, Streaming- und Video-on-Demand-Dienste sowie physische und digitale Heimvideoformate (Ziff. 1 (ii) i. V. m. Ziffer 3) sowie sekundäre Verwertungsformen wie Trailer, Tonträgerverwertungen, Merchandising und Promotionsmaßnahmen (Ziff. 1 (iii) i. V. m. Ziffer 3). Ziffer 2 berechtigt darüber hinaus zur isolierten Nutzung der Arbeitsergebnisse abseits der Integration in das Projekt. So könnte eine Übersetzungsleistung als Teil der Tonaufnahme in einem Soundtrack-Album erscheinen oder in einer Hörbuch- bzw. Audioverwertung verwendet werden.

In der Praxis bedeutet das: Eine Übersetzerin erstellt die deutschsprachige Fassung einer Serie und erhält dafür ein einmaliges Honorar. Anschließend kann das Studio die Übersetzung auf einer Streamingplattform veröffentlichen, sie im linearen Fernsehen ausstrahlen, auf DVD und Blu-ray vertreiben, Ausschnitte für Trailer und Werbung in sozialen Medien nutzen und die Übersetzung für deutschsprachige Zuschauer weltweit zugänglich machen. Selbst wenn die Serie Jahre später erneut veröffentlicht wird, bedarf es keiner weiteren Beteiligung der Übersetzerin. Die wirtschaftliche Verwertungsbefugnis geht vollständig auf das Studio und die sonstigen Berechtigten in der Verwertungskette über. Den Mitwirkenden verbleiben keine Möglichkeiten, die spätere Nutzung ihrer Arbeitsergebnisse zu steuern.

### **III. Einräumung des Bearbeitungsrechts**

Nach Ziffer 4 erteilen die Mitwirkenden dem Studio sowie dessen Rechtsnachfolgern, Abtretungsempfängern oder Lizenznehmern eine umfassende Bearbeitungserlaubnis:

*„Der/die Synchronschaffende erteilt Studio sowie dessen Rechtsnachfolgern, Abtretungsempfängern oder Lizenznehmern hiermit die Erlaubnis, die Arbeitsergebnisse mittels analoger oder digitaler Methoden (einschließlich generativer oder anderer Formen künstlicher Intelligenz) zu bearbeiten, zu kürzen, zu verändern, zu arrangieren und umzugestalten, soweit dies für die Integration in die Version und die im Vertrag vorgesehene Verwertung erforderlich ist, vorbehaltlich abweichender Regelungen in ANHANG 1 hinsichtlich Leistungen des/der Synchronschaffenden als Synchronschauspieler/in. Der/die Synchronschaffende erkennt an und akzeptiert, dass eine solche Bearbeitung, Kürzung, Veränderung, Anordnung oder Umgestaltung keine Verletzung seiner/ihrer Urheberpersönlichkeitsrechte („moral rights“) im Zusammenhang mit den*

*Arbeitsergebnissen darstellt (sofern solche Rechte bestehen). Im Übrigen verpflichtet sich der/die Synchronschaffende, seine/ihre Urheberpersönlichkeitsrechte nach Treu und Glauben, entsprechend den Gepflogenheiten der audiovisuellen Branche und so auszuüben, dass die normale Verwertung der Version sowie der Arbeitsergebnisse nicht beeinträchtigt, behindert oder verhindert wird.“*

Die Erlaubnis wird zwar nach dem Wortlaut auf die für die Integration und die vertraglich vorgesehene Verwertung erforderlichen Bearbeitungen begrenzt. Da die AOR-Vereinbarung in den Ziffern 1–3 aber möglichst weitreichende Nutzungsrechte vorsieht, korrespondiert damit eine entsprechend weitreichende Bearbeitungserlaubnis.

In der Praxis betrifft dies redaktionelle, technische oder dramaturgische Anpassungen: das Kürzen von Dialogen, das Umstellen von Sätzen des Voiceover-Dialogbuches, das Entfernen einzelner Passagen der Audiodeskription beim Schnitt oder die Anpassung von Untertiteln für verschiedene Veröffentlichungsformate. Ebenso zulässig wäre eine Bearbeitung im Rahmen einer isolierten Nutzung unabhängig von der Integration in die Version (Ziff. 2 i. V. m. Ziffer 4).

Bearbeitungen berühren regelmäßig Urheberpersönlichkeitsrechte. Ziffer 4 enthält eine Regelung, die die Geltendmachung der Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 11–14 UrhG) durch die Mitwirkenden so beschränkt, dass die Verwertung nicht beeinträchtigt, behindert oder verhindert wird. Das kommt einem Verzicht auf die Geltendmachung dieser Rechte gleich (dazu im Abschnitt „Beschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten“). Im Ergebnis räumt die AOR-Vereinbarung dem Studio und den weiteren Berechtigten eine weitreichende Bearbeitungsbefugnis ein und verpflichtet die Mitwirkenden, ihre davon betroffenen Urheberpersönlichkeitsrechte allenfalls in sehr beschränktem Umfang geltend zu machen. Soweit Ziffer 4 die Bearbeitung mittels KI erlaubt, wird dies gesondert im Abschnitt „KI-Klauseln“ behandelt.

## **E. KI-Klauseln**

Die AOR-Vereinbarung enthält an mehreren Stellen Regelungen, die sich ausdrücklich auf eine Nutzung der Arbeitsergebnisse im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz beziehen. Eine gesonderte finanzielle Kompensation erhalten die Mitwirkenden dafür nicht. Stattdessen werden sie durch offen formulierte Einwilligungen von einer Einflussnahme auf die Wertschöpfung für KI-Zwecke ausgeschlossen.

Ziffer 4 erlaubt die **Bearbeitung der Arbeitsergebnisse** mittels „analoger oder digitaler Methoden (einschließlich generativer oder anderer Formen künstlicher Intelligenz)“. Die Klausel ist aufgrund ihres Wortlauts nicht auf Synchronsprecher begrenzt. Da die Mitwirkenden keine Leistungen als Synchronsprecher erbringen, läuft der Vorbehalt bezüglich der in Anhang 1 getroffenen Regelungen ins Leere. Die Erlaubnis erstreckt sich auf sämtliche Formen künstlicher Intelligenz.

Ziffer 9 stellt sich als **Pauschaleinwilligung in die KI-Nutzung** dar. Hier erteilen die Mitwirkenden etwaige „Zustimmungen, soweit diese erforderlich sind“, „damit Netflix mit leistungsstarken KI-Systemen arbeiten, sie technisch optimieren, ihre Qualität sichern und verbessern und diese Systeme weiterhin für seine Zwecke nutzen kann“. Der letzte Unterabsatz stellt klar, dass die

Zustimmung gerade nicht auf „traditionelle“ KI-Technologien beschränkt ist, die für bestimmte Funktionen programmiert sind (z. B. CGI und VFX).

Was mit der Klausel konkret gemeint ist, bleibt offen. Aufgrund der weiten Wortwahl („damit Netflix [...] diese Systeme weiterhin für seine Zwecke nutzen kann“) sind potenziell alle Nutzungen erfasst, die im Zusammenhang mit den KI-Anwendungen von Netflix stehen. Naheliegende Verwertungen sind die Nutzung der Arbeitsergebnisse für Modellbildung, Modelltraining und Analyse sowie weitere, heute möglicherweise noch unbekannte Wertschöpfungsarten. Wie bei Ziffer 4 bleibt auch der in Ziffer 9 aufgenommene Vorbehalt zugunsten der Regelungen in Anhang 1 außer Betracht, da die Mitwirkenden keine Leistungen als Synchronschauspieler erbringen.

Die KI-Klauseln bewirken dreierlei:

1. Die Mitwirkenden lizenzieren nicht nur eine Nutzung ihrer Arbeitsergebnisse in der Version (Ziff. 1) bzw. gesondert von dieser (Ziff. 2). Sie willigen auch in eine nicht näher eingrenzbar Wertschöpfung im Zusammenhang mit KI ein. Netflix könnte z. B. Untertitel oder Dialogbücher als Datengrundlage verwenden, um KI-Systeme zur automatischen Untertitelung oder Synchrontextgenerierung zu trainieren. Auch eine Übersetzung des Dialogbuches durch KI oder entsprechendes KI-Training ist denkbar.
2. Es fehlt eine gesonderte Vergütung für die zusätzliche Möglichkeit der KI-Nutzung. Die Einwilligung formuliert eine Pauschalzustimmung in eine möglichst weitgehende Wertschöpfung im Rahmen des KI-Trainings, ohne eine entsprechende finanzielle Kompensation anzubieten.
3. Die Klausel ist bewusst offen gehalten. Sie erfasst nicht nur heutige, sondern auch zukünftige KI-Anwendungen. Die Mitwirkenden verlieren damit jede Steuerungsmöglichkeit darüber, wie ihre Arbeitsergebnisse in der KI-Wertschöpfungskette eingesetzt werden.

## **F. Vergütung**

Für die Vergütung der Mitwirkenden sind zwei Ebenen zu unterscheiden: Die Grundvergütung wird individuell zwischen dem Synchronstudio und dem Mitwirkenden vereinbart. Die Folgevergütung richtet sich nach den kollektiv ausgehandelten GVR-Synchron, die zwischen Netflix und BFFS/ver.di/BVFT geschlossen wurden. Beide Ebenen greifen ineinander, unterscheiden sich aber hinsichtlich ihrer Vertragsparteien, Funktion und rechtlichen Wirkung.

### **I. Grundvergütung (Ziffer 8)**

Die AOR-Vereinbarung beziffert kein konkretes Honorar. Ziffer 8 setzt lediglich voraus, dass das Synchronstudio den Mitwirkenden ein pauschales Honorar zahlt, und bestimmt dessen Funktion als abschließende Gegenleistung:

*„Als vollständige und abschließende Gegenleistung für die Erbringung der Leistungen sowie die vollständige und exklusive Einräumung sämtlicher Rechte gemäß dieser AOR-Vereinbarung – und vorausgesetzt, dass der/die Synchronschaffende keine*

*Vertragsverletzung oder keinen Verzug begeht – zahlt Studio dem/der Unterzeichnenden das Honorar (eine einmalige Pauschalzahlung). Diese Zahlung gilt als angemessene und werthaltige Gegenleistung und umfasst sämtliche etwaige Ansprüche des/der Synchronschaffende, mit Ausnahme gesetzlich unverzichtbarer Vergütungsansprüche und ähnlicher, unverzichtbarer Rechte, die über lokale Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden, und zwar im maximal zulässigen Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem die Nutzung der Version, der Arbeitsergebnisse oder des Projekts erfolgt. Somit sind keine weiteren Zahlungen an den/die Synchronschaffende/n geschuldet und es sind keine weiteren Zustimmungen des/der Synchronschaffende/n für die vollständige Ausübung der Verwertungsrechte des Studios gemäß dieser Vereinbarung erforderlich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.“*

Das Honorar soll die erbrachte Leistung und die Rechteeinräumung abgelten. Eine weitere Vergütungsverpflichtung soll sich nicht ergeben. Ausgenommen sind lediglich unverzichtbare Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem die Nutzung der Version, der Arbeitsergebnisse oder des Projekts erfolgt. Nachvergütungsansprüche gemäß §§ 32a ff. UrhG sollen durch den Verweis auf das Abrechnungssystem nach den GVR-Synchron abschließend geregelt werden (Ziff. 15). Die Höhe des konkreten Honorars regelt die AOR-Vereinbarung nicht.

Dem steht das gesetzliche Leitbild gegenüber: Die Mitwirkenden sind als Urheber für die Einräumung von Nutzungsrechten angemessen zu vergüten. Die angemessene Vergütung bestimmt sich nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten. Dauer und Ausmaß der Nutzung sind entscheidende Maßstäbe für die Angemessenheit, § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG. Jede Nutzung ist vergütungspflichtig. Dieser Grundsatz geht auf eine lange Rechtsprechungstradition zurück (RGZ 118, 282, 285 ff. – Musikantenmädel; RGZ 123, 312, 317 – Wilhelm Busch) und ist heute gesetzlich verankert. Die AOR-Vereinbarung weicht von diesem Leitbild ab, indem sie sämtliche Nutzungen mit einer einmaligen Pauschalzahlung abgelten will. Für die KI-Nutzung der Arbeitsergebnisse fehlt darüber hinaus jede Vergütungsregelung. Die AOR räumt die Nutzungsmöglichkeit ein, ohne eine zusätzliche Gegenleistung dafür vorzusehen.

## **II. Folgevergütung nach GVR Synchron (Ziffer 15)**

Gemeinsame Vergütungsregeln sind ein urheberrechtliches Instrument, mit dem Vereinigungen von Urhebern und Vereinigungen von Werkverwertern kollektiv ausgehandelte Vergütungsstandards formulieren, §§ 36, 36a UrhG. Innerhalb ihres Anwendungsbereichs wird nach § 32 Abs. 2 S. 1 UrhG unwiderlegbar vermutet, dass eine nach ihnen ermittelte Vergütung angemessen ist. Auch außerhalb ihres Anwendungsbereichs können sie für die Bestimmung der angemessenen Vergütung herangezogen werden, wenn eine vergleichbare Interessenlage besteht (*Wandtke/Bullinger/Wandtke/Hollenders*, 6. Aufl. 2022, UrhG § 36 Rn. 18).

Die GVR-Synchron regeln keine Grundvergütung, sondern lediglich die Folgevergütung zugunsten bestimmter Berechtigter (vgl. § 32a UrhG). Berechtigte werden an erfolgreichen Produktionen durch fest definierte Anteile an von Netflix jährlich entrichteten Pauschalbeträgen beteiligt.

Ziffer 15 der AOR-Vereinbarung verweist auf die GVR-Synchron einschließlich der Ergänzungsvereinbarung vom 30. April 2025. Die Regelung beschränkt die Ermittlung der Folgevergütung auf die GVR-Synchron und schließt zudem Auskunftsrechte der Mitwirkenden aus (zum Auskunftsverzicht im Einzelnen im Abschnitt „Beschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten“):

*„Die Parteien erkennen an, dass das Projekt, das Gegenstand dieser AOR-Vereinbarung ist, unter die Gemeinsame Vergütungsregel („GVR“) fällt, die zwischen Netflix und BFFS/ver.di/BVFT am 15. Dezember 2023 abgeschlossen wurde, in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der Ergänzung der GVR mit rechtlicher Wirkung ausschließlich zwischen Netflix und BFFS ab dem 30. April 2025 („Ergänzungsvereinbarung“). Die Parteien vereinbaren, dass die dem/der Synchronschaffenden im Rahmen der Abrechnung gemäß der GVR zur Verfügung gestellten Informationen in jedem Fall als Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen gelten und ein Maß an Transparenz aufweisen, das mit den gesetzlichen Vorgaben vergleichbar ist. Der/die Synchronschaffende erklärt hiermit unwiderruflich und unbefristet den Verzicht auf Auskunftsansprüche bezüglich des Projekts gemäß §§ 32d und 32e Urheberrechtsgesetz gegenüber dem Studio.“*

Die Bestimmungen der Ergänzungsvereinbarung vom 30.04.2025 wurden wortlautgetreu in die AOR-Vereinbarung integriert: Ziffer 3a) i)–iii) finden sich in Anhang 1, Ziffer 3a) iv)–v) wurden in Ziffer 9 ausformuliert.

Durch den Verweis auf die GVR-Synchron soll die Angemessenheit der Folgevergütungsansprüche gesichert werden. Ob alle hier betrachteten Gewerke an den in der GVR-Synchron geregelten Ausschüttungen beteiligt werden könnten, bleibt allerdings unklar. Die GVR-Synchron verstehen unter „Berechtigten“ zwar „alle Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen im Sinne der geltenden Urheberrechtsgesetze ihres Wohnsitzes oder Deutschlands, die an der Synchronisation eines anspruchsberechtigten Titels mitwirken, wie bspw. Synchronschauspieler\*innen, Synchronregisseur\*innen, Synchrondialogbuchautor\*innen, Synchrontonmeister\*innen, Synchroncutter\*innen, Mischtonmeister\*innen (Liste nicht abschließend)“ (Ziff. B.6 GVR-Synchron), sodass auch die hier betrachteten Gewerke unter den Begriff fallen können. Die Verteilung erfolgt jedoch nach den in den GVR bezeichneten Kreativgewerken (vgl. Anhang 1 Ziff. 1.; 2.3; 5 GVR-Synchron). Diese werden abschließend wie folgt unterteilt:

Kreativgewerk	Initialschlüssel	Sektion
1. DIALOGBUCH	11,24%	1.01 Dialogbuch-Autor*in
2. SYNCHRONREGIE	12,36%	2.01 Synchron-Regisseur*in
3. SYNCHRON-TON-GESTALTUNG	5,48%	3.01. Synchrononmeister*in
		3.02. Synchroncutter*in im Studio
		3.03. Synchroncutter*in im Schnitt
		3.04. Synchroncutter*in IT / MnE
		3.05. Mischtonmeister*in
4. SYNCHRON-SCHAUSPIEL	70,92%	4.01. Haupt-, Neben-, Kleinrolle
		4.02. Kleinstrollen und Ensemble

Das Voiceover-Dialogbuch kann in der Tabelle dem Kreativgewerk „Dialogbuch“ zugeordnet werden. Gleiches gilt für Übersetzungen, die der Erstellung des Dialogbuchs vorgelagert sind, also Übersetzungen für die Synchronisation und solche als Vorstufe für das Voiceover-Dialogbuch. Dagegen verursacht die Einordnung von Untertiteln und Audiodeskriptionen Schwierigkeiten. Auch wenn die hier geprüften Gewerke nicht direkt von der GVR-Synchron erfasst sind, besteht durch den Verweis in der AOR-Vereinbarung die Gefahr, dass die dortige Berechnungsmethode als branchenübliche Bestimmung einer angemessenen Vergütung herangezogen wird. Für alternative Berechnungen der weiteren Beteiligung nach § 32a UrhG wäre dann kein Raum. Die Mitwirkenden wären dann an ein Vergütungssystem gebunden, an dessen Aushandlung die von ihnen vertretenen Gewerke nicht beteiligt waren und das ihre Tätigkeiten nicht abbildet.

### **III. Zwischenergebnis**

Die Vergütung der Mitwirkenden besteht aus zwei Komponenten: Die Grundvergütung soll als einmalige Pauschalzahlung sämtliche Nutzungen abgelden; ihre Höhe regelt die AOR nicht. Für die KI-Nutzung der Arbeitsergebnisse der hier betrachteten Gewerke fehlt jede Vergütungsregelung. Für die Folgevergütung verweist die AOR auf die GVR-Synchron, an deren Aushandlung die hier betrachteten Gewerke nicht beteiligt waren und deren Verteilungssystem ihre Tätigkeiten nur teilweise abbildet. Im Ergebnis erhalten die Mitwirkenden eine Einmalzahlung für eine zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzte Nutzung ihrer Arbeitsergebnisse. Selbst wenn die Arbeitsergebnisse Jahre später erneut verwertet werden – etwa im Rahmen eines neuen Streamingkatalogs oder einer internationalen Veröffentlichung –, erhalten die Mitwirkenden nach der vertraglichen Klausel keine zusätzliche Grundvergütung. Dass Untertitelautoren und Audiodeskriptoren an der Folgevergütung nach den GVR-Synchron beteiligt werden, ist im Verteilungssystem strukturell nicht vorgesehen. Für Übersetzungen in Vorbereitung eines Synchron- oder Voiceover-Dialogbuchs bleibt unklar, ob sie unter die GVR-Synchron fallen. Nach Recherche und Angabe des Auftraggebers wurden die hier betrachteten Gewerke an Ausschüttungen tatsächlich nicht beteiligt.

### **G. Beschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten**

Die AOR-Vereinbarung enthält mehrere Regelungen, welche die Ansprüche und die Rechtsschutzmöglichkeiten der Mitwirkenden beschränken. Besonders deutlich wird dies unter Berücksichtigung der Schiedsklausel in Anhang 3 der AOR-Vereinbarung vom Januar 2026. Doch auch in der Übergangsfassung vom 10.02.2026 ohne Schiedsklausel wird die Rechtsposition der Mitwirkenden durch die getroffenen Regelungen erheblich eingeschränkt.

#### **I. Verzicht auf Urheberpersönlichkeitsrechte (Ziffern 4 und 10)**

Nach deutschem Urheberrecht sind die Urheberpersönlichkeitsrechte unübertragbar. Das gilt insbesondere für das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) und den Schutz gegen Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG). Wie im Abschnitt zur Schutzfähigkeit dargestellt, stehen diese Rechte den Mitwirkenden aufgrund der Werkqualität ihrer Arbeitsergebnisse zu. Sie werden von der in den Ziffern 1–3 geregelten Einräumung von Nutzungsrechten nicht erfasst. Ein pauschaler Verzicht ist rechtlich nicht zulässig. Zulässig ist es jedoch, im Einzelfall auf die

Ausübung dieser Rechte zu verzichten bzw. in deren Beschränkung einzuwilligen, solange der Kern der Rechte nicht berührt ist (BGH, Urt. v. 15.6.2023 – I ZR 179/22 = GRUR 2023, 1619 – Microstock-Portal).

Die AOR-Vereinbarung beschränkt diese Rechte auf zwei Ebenen. Die in Ziffer 4 vorgesehene Zustimmung zu Bearbeitungen stellt eine Einwilligung in einen Eingriff in die Urheberpersönlichkeitsrechte dar. Die Mitwirkenden beschränken damit ihre Möglichkeit, sich auf eine Verletzung dieser Rechte im Zusammenhang mit den dort genannten Bearbeitungen zu berufen. Darüber hinaus verpflichten sie sich, ihre verbleibenden Persönlichkeitsrechte lediglich branchenüblich und ohne Beeinträchtigung der normalen Verwertung auszuüben. Den Mitwirkenden wird es erschwert, im Fall einer Bearbeitung ihrer Arbeitsergebnisse, die ihren Interessen fundamental zuwiderläuft, die Rechte z. B. aus § 14 UrhG durchzusetzen.

Ziffer 10 greift diese Wirkung auf und vertieft sie: Danach verzichten die Mitwirkenden auf ihre Urheberpersönlichkeitsrechte und entsprechende Rechtsbehelfe, soweit diese darauf gerichtet sind, die Werbung, Präsentation, Verbreitung oder sonstige Verwertung der Arbeitsergebnisse zu verhindern, zu verzögern oder die AOR-Vereinbarung zu kündigen. Für den Fall, dass ein solcher Verzicht rechtlich unzulässig sein sollte, verpflichtet sich der Mitwirkende hilfsweise, seine Urheberpersönlichkeitsrechte nicht in einer Weise auszuüben, die darauf abzielt, diese Verwertungshandlungen zu verhindern oder zu verzögern oder die AOR-Vereinbarung zu kündigen.

Ziel dieser Regelungen ist es, mögliche Rechtsstreitigkeiten von vornherein auf die Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen des Studios sowie auf den Ersatz eines tatsächlich entstandenen Schadens zu beschränken, im Wesentlichen auf Geldzahlungsansprüche. Rechtsschutzmöglichkeiten, die auf eine Unterbindung der Veröffentlichung oder der Nutzung der Arbeitsergebnisse gerichtet sind, sollen den Mitwirkenden nicht zur Verfügung stehen. Das gilt auch für ein etwaig vereinbartes Schiedsverfahren.

## **II. Beschränkung des einstweiligen Rechtsschutzes (Ziffer 14)**

Ziffer 14 konkretisiert den Verzicht weiter: Die Mitwirkenden verpflichten sich, keine einstweiligen Verfügungen gegen das Studio oder sonstige Berechtigte zu beantragen, die die Herstellung oder Verwertung des Projekts behindern oder beeinträchtigen könnten. Den Mitwirkenden wird damit die Möglichkeit genommen, schnell zu einer gerichtlichen Entscheidung über die Nutzung ihrer Arbeitsergebnisse zu gelangen.

Unberührt bleiben Ansprüche wegen der Verletzung unverzichtbarer Urheberpersönlichkeitsrechte, insbesondere bei grober Entstellung, was im Widerspruch dazu steht, dass die Mitwirkenden durch die Ziffern 4 und 10 in großem Umfang auf die Geltendmachung der Urheberpersönlichkeitsrechte verzichten. Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche im einstweiligen Rechtsschutz, etwa zur Sicherung von Zahlungsansprüchen, sowie sämtliche gerichtlichen Maßnahmen im Hauptsacheverfahren, insbesondere zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen, stehen den Mitwirkenden offen. Solche Streitigkeiten können allerdings unter die Schiedsklausel fallen, soweit diese vereinbart wurde. Damit zielt auch diese Regelung darauf ab, Rechtsstreitigkeiten auf

geldwerte Ansprüche zu verlagern und die Durchsetzung von Rechten, die die Herstellung oder Verwertung des Projekts betreffen, möglichst auszuschließen.

### **III. Verzicht auf Auskunftsansprüche (Ziffer 15)**

Wie bereits im Abschnitt zur Vergütung dargestellt, enthält Ziffer 15 neben dem Verweis auf die GVR-Synchron einen unwiderruflichen und unbefristeten Verzicht der Mitwirkenden auf ihre Auskunftsansprüche nach §§ 32d, 32e UrhG bezüglich des Projekts gegenüber dem Studio. Die Informationen, die Mitwirkende über die Abrechnung durch Netflix gemäß den GVR erhalten, gelten nach Buchstabe K.4 der GVR-Synchron als Erfüllung dieser Auskunftsansprüche. Weitergehende Informationen oder Prüfungen können die Mitwirkenden nicht verlangen. Möchte ein Voiceover-Dialogbuchautor bei besonderem Erfolg des Projekts über die vorliegende Abrechnung hinaus prüfen, ob die Erlöse für Streaming korrekt angerechnet wurden, kann sie nach der AOR-Vereinbarung keine weiteren Informationen einfordern.

### **IV. Gerichtsstandvereinbarung (Ziffer 18)**

Die Parteien vereinbaren, dass die AOR-Vereinbarung sowie alle nichtvertraglichen Verpflichtungen dem deutschen Recht unterliegen und Rechtsstreitigkeiten vor deutschen Gerichten auszutragen sind. Ausgenommen werden Streitigkeiten über die Angemessenheit der Vergütung und über die Rechteinräumung. Für diese ausgenommenen Bereiche gelten die allgemeinen Grundsätze zur internationalen und nationalen Zuständigkeit.

### **V. Schiedsklausel (Anhang 3, ältere Fassung)**

Die ältere Fassung der AOR-Vereinbarung vom Januar 2026 enthält in Anhang 3 eine Schiedsklausel. In der Übergangsfassung vom 10.02.2026 ist diese nicht mehr enthalten.

Eine Schiedsklausel verpflichtet die Parteien, bestimmte oder alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis einem privaten Schiedsgericht vorzulegen, §§ 1025 ff. ZPO. Der Schiedsspruch steht einem gerichtlichen Urteil gleich, § 1055 ZPO. Einen Instanzenzug gibt es nicht; die staatlichen Rechtsbehelfe gegen einen Schiedsspruch sind stark begrenzt, § 1059 ZPO.

Nach der Klausel sollen „sämtliche Streitigkeiten, Ansprüche oder Kontroversen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Angemessenheit der Vergütung des/der Synchronschaffenden ergeben“ einem Schiedsverfahren der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unterliegen. Hervorgehoben werden die §§ 32, 32a, 32d, 32e, 79b UrhG. Die Verfahrenssprache ist Deutsch, der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich in Berlin. Das Verfahren und der Schiedsspruch sind geheim. Die US-amerikanischen Rechtsfiguren der punitive, exemplary, multiplied und consequential damages werden vom Schiedsverfahren ausgeschlossen; ihre Geltendmachung wird gänzlich untersagt.

Die Schiedsklausel erstreckt sich nicht nur auf das Studio als Vertragspartei, sondern auch auf Netflix. Netflix kann daher auch bei Nachvergütungsforderungen die Schiedsklausel zur Anwendung bringen. Erheben Mitwirkende entgegen der Schiedsklausel Klage vor staatlichen Gerichten,

kann die Schiedseinrede den Erfolg der Klage verhindern. Das Gericht muss die Klage als unzulässig abweisen, sofern es die Schiedsvereinbarung nicht für nichtig, unwirksam oder undurchführbar hält, § 1032 Abs. 1 ZPO. Die Mitwirkenden müssten bei Klagen vor staatlichen Gerichten also zunächst die Unwirksamkeit der Schiedsklausel darlegen, bevor ein Gericht die übrigen Klauseln der AOR-Vereinbarung inhaltlich prüft. Auch eine nichtige Schiedsklausel hindert nicht, dass ein Schiedsverfahren eingeleitet wird und die Mitwirkenden in ein kosten- und zeitintensives Verfahren gezwungen werden, da die Nichtigkeit erst im Verfahren selbst festgestellt werden muss, § 1040 ZPO.

Die Schiedsklausel verkürzt die Rechtsschutzmöglichkeiten der Mitwirkenden erheblich. Sie werden in ein geheimes, kosten- und zeitintensives Verfahren ohne Instanzenzug verwiesen.

## **VI. Zwischenergebnis**

Die AOR-Vereinbarung beschränkt die Rechtsposition der Mitwirkenden auf mehreren Ebenen: Die Urheberpersönlichkeitsrechte werden durch die Ziffern 4 und 10 so weit eingeschränkt, dass eine Durchsetzung gegen unerwünschte Bearbeitungen oder Verwertungen kaum möglich ist. Der einstweilige Rechtsschutz gegen die Herstellung oder Verwertung des Projekts wird durch Ziffer 14 ausgeschlossen. Die gesetzlichen Auskunftsansprüche nach §§ 32d, 32e UrhG werden durch Ziffer 15 unwiderruflich aufgegeben. Die Gerichtsstandvereinbarung in Ziffer 18 nimmt Streitigkeiten über die Vergütung und die Rechteeinräumung aus der vereinbarten Zuständigkeit deutscher Gerichte heraus. In der älteren Fassung werden Vergütungsstreitigkeiten zusätzlich einem geheimen Schiedsverfahren unterworfen. Im Ergebnis verbleiben den Mitwirkenden im Wesentlichen Geldzahlungsansprüche, deren Durchsetzung durch die genannten Regelungen erheblich erschwert ist.

## **H. Datenschutzrechtliche Einwilligung**

Die AOR-Vereinbarung regelt nicht nur die Einräumung von Nutzungsrechten, die Vergütung und die Beschränkung von Rechtsschutzmöglichkeiten, sondern auch die datenschutzrechtliche Einwilligung der Mitwirkenden in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.

### **I. Inhalt der Einwilligung (Anhang 2)**

Ziffer 7 verweist auf Anhang 2. Die Mitwirkenden willigen ein, dem Studio weltweit und ohne zeitliche Begrenzung (mindestens 50 Jahre ab Inkrafttreten der AOR-Vereinbarung) ihren Namen, ihr Bildnis, ihre Biografie, ihre Stimme und sämtliche Charakterisierungen im Zusammenhang mit der Verwertung oder Nutzung der Version zur Verfügung zu stellen. Die Einwilligung erstreckt sich ferner auf die Erhebung, Nutzung und Offenlegung von Stammdaten (Name, Identifikationsnummer, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer) zum Zweck der Verwertung, Vermarktung, Öffentlichkeitsarbeit, Promotion und Werbung. Die Daten dürfen an verbundene Unternehmen, Geschäftspartner und Dritte weitergegeben und unter Anwendung von Standardvertragsklauseln auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt werden. Anhang 2 benennt das Studio als Verantwortlichen, enthält eine typische kursorische Aufzählung von

Betroffenenrechten und sieht eine Speicherung vor, solange die Durchführung der AOR-Vereinbarung es erfordert, mindestens aber 50 Jahre.

## **II. Reichweite der Einwilligung**

Die Einwilligung zielt ihrem Wortlaut nach auf die Verwendung von Name, Bildnis, Biografie, Stimme und Charakterisierungen. Sie erfasst die typischen Persönlichkeitsmerkmale, die bei Synchronsprechern eine Rolle spielen. Keines der hier betrachteten Gewerke tritt mit Bildnis oder Stimme in Erscheinung. Die Arbeitsergebnisse bestehen in Texten. Zwar ließe sich der Begriff „Bildnis“ weit auslegen und auch auf die Abbildung von Texten beziehen. Nach dem Kontext von Anhang 2 liegt ein Bezug auf die physische Erscheinung der Mitwirkenden aber deutlich näher.

Auch Texte sind personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO, soweit sie einer identifizierbaren Person zugeordnet werden können. Der EuGH hat am Beispiel schriftlicher Prüfungsarbeiten klargestellt: Der Inhalt eines Textes kann personenbezogene Daten darstellen, wenn er mit dem Namen des Verfassers verbunden ist und dessen Wissen und Denkweise widerspiegelt (EuGH, Urt. v. 20.12.2017 – C-434/16 [Nowak] Rn. 34 ff.). Übersetzungen für die Synchronisation, Voiceover-Dialogbücher, Untertitel und Audiodeskriptionen lassen sich über das Authoring Tool, die Vertragsdokumentation oder die Urhebernennung den jeweiligen Mitwirkenden zuordnen.

Die Einwilligung in Anhang 2 erfasst diese Arbeitsergebnisse nicht ausdrücklich. Soweit die Texte der Mitwirkenden allerdings von Synchronsprechern verbalisiert werden, fließen sie in die stimmliche Darbietung ein und sind über die Einwilligung in die Nutzung der Stimme mittelbar gedeckt. Die Texte als solche, also vor und unabhängig von ihrer Verbalisierung, adressiert Anhang 2 nicht.

KI-Training und Modellbildung benennt die Einwilligung nicht ausdrücklich als Verarbeitungszweck. Anhang 2 verweist allerdings auf „die Durchführung aller Handlungen im Zusammenhang mit der AOR-Vereinbarung“. Über Ziffer 9 der AOR-Vereinbarung erfasst dieser Verweis potenziell auch die KI-Nutzung der Arbeitsergebnisse.

Unabhängig von der Einwilligung in Anhang 2 schließt die AOR-Vereinbarung nicht aus, die Verarbeitung der Arbeitsergebnisse als personenbezogene Daten auf die Erforderlichkeit zur Vertragserfüllung zu stützen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO), auch wenn ein solches Vorgehen nicht mit Vorgaben der europäischen Datenschutzbehörden im Einklang stünde. Die Benennung der Einwilligung als Rechtsgrundlage in Anhang 2 ist nicht zwingend als kategoriale Selbstbindung auf Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO zu verstehen.

## **I. Gesamtergebnis**

Die Mitwirkenden in den Gewerke Übersetzung für die Synchronisation, Voiceover-Dialogbuch, Untertitel (OmU und SDH) und Audiodeskription sind an die AOR-Vereinbarung gebunden, wenn sie diese unter Eintragung ihres Namens, des Projekts und der zutreffenden Leistung unterzeichnen. Ungenaue Bezeichnungen der Gewerke, die auf Stimmkünstler zugeschnittene Terminologie und die fehlende ausdrückliche Auflistung einzelner Tätigkeiten stehen dem Vertragsschluss

nicht entgegen. Einzig der Anhang 1 sowie die Ergänzungsvereinbarung vom 30. April 2025 („Netflix-KI-Regelung Synchron-Schauspiel“) entfalten für die hier betrachteten Gewerke keine Wirkung, da sie ausschließlich Leistungen betreffen, die als Synchronschauspieler erbracht werden.

Sofern die Klauseln nicht von einem Gericht für unwirksam erklärt werden, verschafft die AOR-Vereinbarung dem Studio und mittelbar Netflix eine umfassende Rechtsposition. Die Rechteeräumung ist als Total-Buy-Out gestaltet: ausschließlich, weltweit, zeitlich bis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist und inhaltlich auf sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Nutzungsarten erstreckt. Hinzu treten eine weitreichende Bearbeitungsbefugnis und die Möglichkeit zur Unterlizenzierung. Die Mitwirkenden verlieren die wirtschaftliche Verwertungsbefugnis und jede Steuerungsmöglichkeit über die weitere Nutzung ihrer Arbeitsergebnisse.

Die Vereinbarung belastet die hier betrachteten Gewerke in besonderer Weise. Die in Anhang 1 genannten Zustimmungsvorbehalte laufen für sie ins Leere. Die dort für Synchronsprecher vorgesehenen Einschränkungen der KI-Nutzung gelten nicht für Übersetzer, Voiceover-Dialogbuchautoren, Untertitelautoren und Audiodeskriptoren. Die KI-Klauseln der Ziffern 4 und 9 greifen daher ohne Einschränkung: Die Mitwirkenden willigen in eine Bearbeitung mittels KI und in eine nicht näher eingrenzbar Wertschöpfung im Zusammenhang mit KI-Systemen ein, ohne dafür eine gesonderte Vergütung zu erhalten. Die Klauseln erfassen auch zukünftige KI-Anwendungen.

Dem umfassenden Rechtsverlust steht eine Vergütung gegenüber, die den Umfang der eingeräumten Rechte nicht abbildet. Die Grundvergütung beschränkt sich auf eine Einmalzahlung, deren Höhe die AOR-Vereinbarung nicht regelt. Die Folgevergütung richtet sich nach den GVR-Synchron, an deren Aushandlung die hier betrachteten Gewerke nicht beteiligt waren. Das dort vorgesehene Verteilungssystem bildet die Tätigkeiten der Mitwirkenden nur teilweise ab. Dass Untertitelautoren und Audiodeskriptoren an den Ausschüttungen beteiligt werden, ist im Verteilungssystem strukturell nicht vorgesehen. Ob Übersetzungen in Vorbereitung eines Dialogbuchs von den GVR-Synchron erfasst werden, ist ungewiss. Nach Recherche und Angabe des Auftraggebers wurde keines der hier betrachteten Gewerke an den Ausschüttungen beteiligt. Für die KI-Nutzung der Arbeitsergebnisse fehlt eine separate Vergütungsregelung. Die AOR weicht damit vom gesetzlichen Leitbild ab, wonach jede Nutzung vergütungspflichtig ist.

Die vertraglichen Regelungen beschränken die Rechtsschutzmöglichkeiten der Mitwirkenden systematisch. Die einzelnen Klauseln verstärken sich in ihrer Wirkung: Wer auf die gesetzlichen Auskunftsansprüche unwiderruflich verzichtet hat, kann die Angemessenheit der Vergütung nicht überprüfen. Wer keinen einstweiligen Rechtsschutz beantragen darf, kann unerwünschte Nutzungen nicht zeitnah unterbinden und verliert das effektivste Druckmittel. Wer auf die Urheberpersönlichkeitsrechte weitgehend verzichtet hat, kann sich gegen Bearbeitungen – auch mittels KI – kaum wehren. In der älteren Fassung kommt eine Schiedsklausel hinzu, die Vergütungsstreitigkeiten einem geheimen Verfahren ohne Instanzenzug unterwirft. Den Mitwirkenden verbleiben im Wesentlichen Geldzahlungsansprüche, deren Durchsetzung durch die genannten Regelungen zusätzlich erschwert wird.

Die datenschutzrechtliche Einwilligung in Anhang 2 ist auf Stimmkünstler zugeschnitten und adressiert die textbasierten Arbeitsergebnisse der hier betrachteten Gewerke nicht ausdrücklich.

KI-Training benennt sie nicht als Verarbeitungszweck; über den Verweis auf die AOR-Vereinbarung und Ziffer 9 könnte die KI-Nutzung der Arbeitsergebnisse gleichwohl mittelbar erfasst sein.